

(Vom 22. Februar 2013)

*Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz,*

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. k des Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2012,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren zu den Bachelorstudiengängen, die Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe, das Prüfungs- und Promotionswesen, die Gebühren und das Disziplinarwesen an der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ).

<sup>2</sup> Es gilt für immatrikulierte Vollzeitstudierende, Teilzeitstudierende und flexibel Studierende. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Bachelorstudiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss diesem Reglement.

<sup>3</sup> Hörende sind auf Gesuch hin zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine Credit Points (gemäss European Credit Transfer System). Die §§ 2-12 dieses Reglements gelten nicht für sie.

### **§ 2** Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Männer und Frauen.

## **II. Zulassung**

### **§ 3** Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studiengang Kindergarten/Unterstufe oder Primarstufe wird zugelassen, wer eine der nachfolgend aufgeführten Vorbildungen vorweisen kann:

- a) gymnasiale Maturität;
- b) Fachmaturität Pädagogik;
- c) Studienabschluss einer Fachhochschule;
- d) EDK-anerkanntes Lehrdiplom;
- e) Berufsmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement;
- f) bestandene Zulassungsprüfung gemäss § 6.

### § 4 Leumund

Alle Bewerbenden verfügen über einen guten Leumund. Die Zulassung kann wegen strafrechtlicher Vergehen verweigert werden.

### § 5 Sprachliche Voraussetzungen

Von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird der Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen verlangt.

### § 6<sup>3</sup> Zulassungsprüfung

<sup>1</sup> Als Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung bietet die PHSZ einen Vorbereitungskurs an. Der Besuch des Vorbereitungskurses ist für Absolventen einer Fachmittelschule oder einer Handelsmittelschule obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Vorbereitungskurs oder zur Zulassungsprüfung setzt voraus:

- a) einen anerkannten Fachmittelschulabschluss (FMS/DMS) oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule;
- b) oder eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität;
- c) oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufstätigkeit.

Vorleistungen können angerechnet werden.

<sup>3</sup> An der Zulassungsprüfung werden folgende Fachbereiche geprüft:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) Englisch und/oder Französisch (beide Sprachen nur für ein entsprechendes Studium, wobei lediglich die bessere Note für die Zulassung gewertet wird);
- d) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geographie und Geschichte
- f) Musischer Fachbereich: zwei Bereiche aus den Fächern Sport, Musik und Gestalten (technisches und bildnerisches Gestalten).

<sup>4</sup> Die Zulassungsprüfung besteht aus mündlichen, schriftlichen und praktischen Elementen. In allen 6 Fachbereichen (a-f) wird je eine Note gesetzt, gerundet auf Zehntel. Die Prüfung hat bestanden, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- a) eine Durchschnittsnote von mindestens 4.0 in allen Fachbereichen;
- b) höchstens zwei Fachbereichsnote unter 4.0;
- c) nicht mehr als 1 Punkt unter 4.0.
- d) Erst- und Zweitsprache mindestens je 4.0.

<sup>5</sup> Die Zulassungsprüfung kann einmal zum ordentlichen Termin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung frühestens nach zwei Jahren möglich.

### § 7 Zulassungsentscheid

<sup>1</sup> Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

<sup>2</sup> Der Rektor setzt eine Zulassungskommission ein. Sie setzt sich aus dem Prorektor Ausbildung, dem Leiter Vorbereitungskurs und einem Vertreter der Dozierenden zusammen. Für ausgewählte Themen kann die Kommission Vertretungen

der Abberschulen einladen. Die Zulassungskommission steht dem Rektor beratend zur Verfügung und stellt ihm bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge.

<sup>3</sup> Die Zulassungskommission berät Zulassungs- und Anerkennungsbegehren, die problematisch oder unklar geregelt sind. Sie überprüft periodisch die Zulassungspraxis, die Vergleichbarkeit der Anerkennung von Vorleistungen sowie die Anerkennung von in- und ausländischen Abschlüssen.

<sup>4</sup> In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gelten das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 und die Empfehlungen der CRUS zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

### **III. Bachelorstudiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe**

#### **§ 8 Studiengänge**

<sup>1</sup> Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie berufspraktische Studien.

<sup>2</sup> Sie können im Vollzeit- oder Teilzeitpensum absolviert werden mit regulärer Präsenz oder bei genügender Nachfrage in der flexiblen Studienform mit reduzierter Präsenz und einem erhöhten Anteil Selbststudium.

#### **§ 9 European Credit Transfer System (ECTS)**

<sup>1</sup> Alle Ausbildungsteile der Bachelorstudiengänge werden gemäss dem European Credit Transfer System mittels Credit Points (CP) erfasst.

<sup>2</sup> Ein CP entspricht einer Studienleistung von 25-30 Arbeitsstunden. Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von annähernd 1800 Stunden bzw. 60 CP. Im Teilzeitstudium umfasst ein Studienjahr entsprechend weniger CP und Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Die Anzahl CP bzw. der zeitliche Aufwand pro Ausbildungsteil wird im Studienplan bzw. Ausbildungsplan ausgewiesen.

<sup>4</sup> CP werden erfasst, wenn die für ein Modul oder Grossmodul definierte Modulprüfung als genügend bzw. erfüllt bewertet worden ist.

#### **§ 10 Umfang und Dauer**

<sup>1</sup> Jeder Bachelorstudiengang umfasst mindestens 180 CP.

<sup>2</sup> Das Studienjahr setzt sich aus 2 Semestern und 2 Zwischensemestern zusammen. Die Semester dauern 14 bis 15 Wochen. Sie setzen sich aus 13 Wochen Lehrveranstaltungen und 1-2 Blockwochen zusammen.

<sup>3</sup> Die Bachelorstudiengänge dauern im Vollzeitpensum 6 Semester bzw. 3 Jahre und können im Teilzeitpensum bis auf max. 12 Semester bzw. 6 Jahre verlängert werden. Der Rektor kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst etc.) Ausnahmen bewilligen.

**§ 11** Anrechnung von Studienleistungen

<sup>1</sup> Die Studierenden können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung ihrer auf Tertiärniveau bereits erbrachten Studienleistungen beantragen. Der Prorektor Ausbildung entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

<sup>2</sup> Der Prorektor Ausbildung kann interne und externe Fachleute mit der Abklärung der Anrechnung absolvierter Studienleistungen beauftragen.

**§ 12** Studienaufbau

<sup>1</sup> Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule (zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten). Grossmodule setzen sich aus zwei bis drei inhaltlich eng aufeinander abgestimmten Modulen zusammen und werden in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Alle Praktika sowie die Bachelorarbeit gelten als Pflichtmodule.

**§ 13** Berufseignung

<sup>1</sup> Im ersten Studienjahr findet nach transparenten Kriterien eine Berufseignungsabklärung statt. Durch diese wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende über definierte grundlegende berufsrelevante Fähigkeiten verfügen. Die Bewertung erfolgt mit „Berufseignung vorhanden“ oder „Berufseignung nicht vorhanden“.

<sup>2</sup> Die Berufseignungsabklärung kann für eine Zweitbeurteilung einmal wiederholt werden. Ein Nichtbestehen bei der Wiederholung hat den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird vom Rektor verfügt.

<sup>4</sup> Der Rektor kann Studierende, bei denen sich während der weiteren Ausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für die Berufsausübung fehlt, von der Ausbildung ausschliessen.

**§ 14** Pädagogischer Orientierungsrahmen und Studienplan

<sup>1</sup> Der Pädagogische Orientierungsrahmen beschreibt die inhaltliche Ausrichtung und die Lehr- und Lernkonzeption an der Hochschule und definiert die Grundsätze guter Lehre.

<sup>2</sup> Der Studienplan definiert die Inhalte und Ziele in den erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie in den berufspraktischen Studien und enthält den Ausbildungsplan.

<sup>3</sup> Der Ausbildungsplan beinhaltet

- a) die Liste der Ausbildungsmodule;
- b) die Anzahl Credit Points pro Modul;
- c) die Präsenzlektionen und den Workload pro Modul;
- d) die Anzahl und Dauer der berufspraktischen Module.

<sup>4</sup> Der Hochschulrat erlässt den Pädagogischen Orientierungsrahmen und den Studienplan.

## § 15 Berufspraktische Studien

<sup>1</sup> Die berufspraktischen Studien erfolgen an staatlichen oder staatlich anerkannten Kindergärten und Primarschulen.

<sup>2</sup> Die Studierenden werden in den berufspraktischen Studien sowohl von der Hochschule als auch von der Praxisinstitution angemessen begleitet und betreut.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen der Volksschulen empfehlen der Hochschule Lehrpersonen für den Einsatz als Praxislehrperson. Diese werden von der Hochschule entsprechend ausgebildet und auf ihre Aufgabe vorbereitet.

## IV. Prüfungs- und Promotionswesen

### § 16 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Module und Grossmodule innerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ausnahmen sind Pro- und Begleitseminare sowie die fachdidaktischen Ateliers, die präsenzabhängig mit "erfüllt/ nicht erfüllt" bewertet werden.

<sup>2</sup> Eine Modulprüfung ist ein im Studium erbrachter Nachweis über das Erreichen von festgesetzten Wissens- und Kompetenzziele.

<sup>3</sup> Für die Leistungsbeurteilungen gelten folgende Standards:

- a) kriterienorientierte transparente Bewertung;
- b) Orientierung an definierten Wissens- und Kompetenzziele;
- c) Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen.

<sup>4</sup> Erfüllte oder mit einer genügenden Note abgeschlossene Modulprüfungen sind die Voraussetzung für die Kreditierung von Modulen.

<sup>5</sup> Wird ein Prüfungstermin ohne schwerwiegenden Grund versäumt oder eine Prüfungsarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

<sup>6</sup> Bei der Einreichung von Seminararbeiten und der Bachelorarbeit haben die Studierenden eine schriftliche Redlichkeitserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass sie die Arbeit selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, den erlaubten Hilfsmitteln und Hilfen verfasst und dass sie alle Zitate kenntlich gemacht haben.

### § 17 <sup>4</sup> Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen der Studierenden werden mit Noten bewertet und erfolgen auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen und halben Noten. 6 ist die beste, 1 ist die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), Noten unter 4 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).

<sup>2</sup> In ausgewählten Modulen, die nicht zum Bachelordiplom gerechnet werden, können die Leistungen der Studierenden auch mit „erfüllt/nicht erfüllt“ beurteilt werden.

<sup>3</sup> Die Dozierenden unterstützen den Lernprozess der Studierenden durch formative Rückmeldungen. Diese können in verschiedenen Formen erfolgen.

<sup>4</sup> Formative Rückmeldungen sind interne Daten. Sie dienen Ausbildungszwecken und haben keine Referenzfunktion nach aussen.

<sup>5</sup> Leistungen werden von den zuständigen Dozierenden bewertet. Promotionsentscheide werden vom Prorektor Ausbildung verfügt.

## **§ 18** Bachelordiplom

<sup>1</sup> Im Bachelordiplom wird in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien pro Fach das Mittel von mindestens zwei mit einer Note bewerteten Modulprüfungen mit einer Gesamtnote ausgewiesen.

<sup>2</sup> In den erziehungswissenschaftlichen Studien wird das Mittel aller mit einer Note bewerteten Modulprüfungen mit einer Gesamtnote ausgewiesen.

<sup>3</sup> In den berufspraktischen Studien werden die Leistungen aus dem Berufspraktikum (Gewichtung 1/3) und der Diplomektion (Gewichtung 2/3) mit einer Note ausgewiesen.

<sup>4</sup> Das Mittel der Noten wird gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

<sup>5</sup> Neben den Noten werden im Bachelordiplom die im Studium erbrachten Leistungen mit "Grades" des European Credit Transfer Systems ausgewiesen. Die Noten werden folgendermassen in die "Grades" A bis F umgesetzt:

A entspricht der Note 6;

B entspricht der Note 5.5;

C entspricht der Note 5;

D entspricht der Note 4.5;

E entspricht der Note 4;

F entspricht den Noten unter 4.

## **§ 19** Bachelorarbeit

<sup>1</sup> Die Studierenden müssen eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit erstellen und präsentieren.

<sup>2</sup> Sie muss für den Studienabschluss fristgerecht eingereicht und mindestens mit einem E bewertet sein.

<sup>3</sup> Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Bachelorarbeit kann bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin auf der Kanzlei beantragt werden. Die Abgabe der Arbeit nach Fristverlängerung erfolgt innerhalb des Nachprüfungszeitraums.

<sup>4</sup> Wird die Bachelorarbeit ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Krankheit oder Unfall, nicht innert der festgelegten Frist eingereicht, gilt sie als nicht bestanden und wird mit F beurteilt. Die Abgabe der Arbeit ist erst wieder im nächsten Nachprüfungszeitraum möglich.

<sup>5</sup> Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung. Muss die Arbeit neu geschrieben werden, muss ein neues Thema gewählt werden.

## § 20 <sup>5</sup> Studienabschluss und Diplomierung

<sup>1</sup> Für den Studienabschluss sind die gemäss Ausbildungsplan erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie alle Praktika im Umfang von mindestens 180 CP erfolgreich abzuschliessen und die im Studiengang Primarstufe erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen. Die Bachelorarbeit muss mindestens mit E bewertet worden sein.

<sup>2</sup> Mindestens 60 CP inkl. Bachelorarbeit müssen an der PHSZ erworben worden sein.

<sup>3</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Lehrdiplom gemäss Art. 9 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 der EDK erteilt. Die Diplommurkunde enthält die in Art. 10 des Reglements genannten Punkte und trägt den Diplomtitel „Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe“ bzw. „Lehrdiplom für die Primarstufe“. Zudem wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

<sup>4</sup> Gleichzeitig mit dem Lehrdiplom und der Bachelorurkunde werden ausgehändigt:

- a) ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- b) ein „Transcript of records“ mit den bestandenen Modulen sowie den erzielten Leistungsbewertungen und dem Thema der Bachelorarbeit.

## § 21 Unredlichkeit

<sup>1</sup> Wer in einer Modulprüfung oder bei der Bachelorarbeit unerlaubte Mittel einsetzt (z.B. Plagiarismus), hat die entsprechende Leistungsüberprüfung nicht bestanden.

<sup>2</sup> Ein allenfalls bereits ausgestellter Nachweis von Studienleistungen wird als ungültig erklärt. Es gelten die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches.

## § 22 <sup>6</sup> Wiederholung

<sup>1</sup> Eine ungenügende Modulprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Einmal wiederholt werden können:

- ein nicht bestandenes Praktikum,
- eine nicht bestandene Diplomlektion,
- eine nicht bestandene Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Zum Ausschluss aus der Ausbildung führen:

- ein dreimaliges Nichtbestehen einer Modulprüfung,
- ein zweimaliges Nichtbestehen eines Praktikums,
- ein zweimaliges Nichtbestehen der Diplomlektion,
- ein zweimaliges Nichtbestehen der Bachelorarbeit.

Ein Wiedereintritt nach dem Ausschluss aus der Ausbildung ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

<sup>4</sup> Die erste Wiederholung einer Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren. Den Termin für die zweite Wiederholung der Modulprüfung legt der Prorektor Ausbildung fest.

<sup>5</sup> Den Termin für die Wiederholung eines obligatorischen Praktikums legt der Prorektor Ausbildung fest.

<sup>6</sup> Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

## **V. Gebühren**

### **§ 23 Studiengebühren**

Die Studiengebühren betragen gemäss Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz:

a) Einschreibgebühr	Fr. 200.--
b) Gebühr für Zulassungsprüfung	Fr. 250.--
c) Studiensemestergebühr	Fr. 650.--
d) Gebühr für Bachelorprüfung	Fr. 400.--
e) Gebühr für Vorbereitungskurs	Fr. 500.--
f) Gebühr für Eignungsabklärung	Fr. 200.--

### **§ 24 <sup>7</sup> Weitere Gebühren**

<sup>1</sup> Es gelten folgende weitere Gebühren an der PHSZ:

a) Einschreibgebühr Vorbereitungskurs	Fr. 200.--
b) Vorbereitungskurs für Teilnehmer mit mind. 2 Jahren Wohnsitz im Kanton Schwyz oder einem Kanton, der Vereinbarungskanton eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist.	Fr. 500.--
c) Vorbereitungskurs für alle übrigen Teilnehmer	Fr. 10'100.--
d) Wiederholung Vorbereitungskurs, unabhängig vom Wohnsitz	Fr. 4200.--
e) Wiederholung Zulassungsprüfung	Fr. 125.--
f) Gasthörer pro Semesterwochenstunde	Fr. 150.--
g) Freiwilliger Instrumentalunterricht pro Semester	Fr. 900.--
h) Ausstellung des Diploms	Fr. 220.--
i) Ausstellung von Duplikaten	Fr. 200.--
j) Mündliche Fremdsprachenprüfung C1	Fr. 200.--
k) Wiederholung Fremdsprachenprüfung C1	Fr. 200.--
l) Gebühr für Prüfungen Diplomerweiterung	Fr. 200.--

<sup>2</sup> Für Nachprüfungen in den ersten vier Wochen des neuen Semesters werden keine Semestergebühren erhoben.

<sup>3</sup> Geleistete Gebühren werden auch bei Abbruch des Studiums oder des Kurses in der Regel nicht zurückerstattet. Eine Beurlaubung berechtigt nicht zur Reduktion von Gebühren. Bei einem Studienunterbruch sind keine Gebühren geschuldet. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach mehr als einjährigem Unterbruch wird die Einschreibgebühr erneut erhoben.



**§ 25**<sup>8</sup> Zahlungspflicht, Erlass von Gebühren

<sup>1</sup> Die Bezahlung der Einschreibe- und Studien- bzw. Kursgebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. zum Vorbereitungskurs.

<sup>2</sup> Die Bezahlung der Prüfungsgebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Rektor die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Davon ausgenommen sind die Einschreibegebühren.

**VI. Disziplinarordnung****§ 26** Disziplinarverstöße

Disziplinarverstöße sind Verstöße gegen Erlasse, Weisungen und Richtlinien der PHSZ, insbesondere fallen darunter:

- a) unredliches Verhalten bei Leistungskontrollen;
- b) unredliche Verwendung fremder Arbeitsergebnisse;
- c) Nichtbeachtung von Urheber- und Datenschutzrechten;
- d) Störung von Veranstaltungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der PHSZ;
- e) Belästigungen oder Bedrohungen von Angehörigen oder Besuchern der PHSZ.

**§ 27** Disziplinarmaßnahmen

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht anders gelöst werden, stehen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:

- a) mündliche Verwarnung mit interner Aktennotiz;
- b) schriftlicher Verweis;
- c) Androhung des Ausschlusses aus der Ausbildung;
- d) vorübergehender Ausschluss aus der PHSZ;
- e) definitiver Ausschluss aus der PHSZ.

**§ 28** Verfahren

<sup>1</sup> Dozierende und Praxislehrpersonen sind befugt, Disziplinarmaßnahmen gemäss § 27 Bst. a anzuordnen.

<sup>2</sup> Der Prorektor Ausbildung kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 27 Bst. a bis b verfügen.

<sup>3</sup> Der Rektor kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 27 Bst. a bis e verfügen.

## VII. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

### § 29<sup>9</sup> Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Prorektors Ausbildung kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Rektor erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach § 28 des Hochschulgesetzes.

### § 30<sup>10</sup> Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulgesetzes<sup>11</sup> laufenden Studiengänge werden nach den Bestimmungen durchgeführt und abgeschlossen, die zu Beginn des jeweiligen Studienganges gültig waren.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium an der PHZ nach EDK-anerkanntem Studienplan bis am 31.7.2013 abschliessen, aber im Laufe von 2013 noch Nachprüfungen absolvieren müssen, erhalten ein PHZ-Diplom, welches vom Präsidenten des Hochschulrats und dem Rektor der PHSZ unterzeichnet wird.

<sup>3</sup> Alle anderen Studierenden erhalten ein PHSZ-Diplom, welches vom Präsidenten des Hochschulrats und dem Rektor der PHSZ unterzeichnet wird.

### § 31 Vollzug

Der Rektor erlässt die für den Vollzug notwendigen Weisungen und Richtlinien.

### § 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Es tritt per 1. August 2013 in Kraft.<sup>12</sup>

### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Juni 2015*

*Für Zulassungsprüfungen, die vor dem 1. Januar 2017 durchgeführt werden und für deren Wiederholungen gilt der bisherige § 6, auch wenn die Wiederholungsprüfung nach dem 1. Januar 2017 stattfindet.*

<sup>1</sup> GS 23-73 mit Änderungen vom 29. November 2013 (HRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-99), vom 22. Mai 2014 (GS 24-11) und vom 18. Juni 2015 (GS 24-38).

<sup>2</sup> SRSZ 631.410.

<sup>3</sup> Abs. 3 und 4 in der Fassung vom 18. Juni 2015.

<sup>4</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2014; Abs. 5 neu eingefügt am 18. Juni 2015.

<sup>5</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 22. Mai 2014.

<sup>6</sup> Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 18. Juni 2015.

<sup>7</sup> Abs. 1 Bst. b, c in der Fassung vom und Bst. j, k neu eingefügt am 22. Mai 2014; Abs. 1 Bst. l neu eingefügt am 18. Juni 2015.

<sup>8</sup> Überschrift, Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2, 3 neu eingefügt am 22. Mai 2014.

<sup>9</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 29. November 2013.

<sup>10</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 29. November 2013.

<sup>11</sup> Inkraftgetreten am 1. August 2013 als Verordnung über die Hochschulen.

<sup>12</sup> Abl 2013 714; Änderungen vom 29. November 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 3), vom 22. Mai 2014 am 1. August 2014 (Abl 2014 1315) und vom 18. Juni 2015 am 1. August 2015 (Abl 2015 1434) in Kraft getreten.